

RS Vfgh 2004/7/2 B292/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2004

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

VfGG §85 Abs2 / Verwaltungsverfahren

Rechtssatz

Keine Folge

Abweisung einer Schuhhaftbeschwerde und Vorschreibung des Ersatzes der Aufwendungen iHv € 244,-- gemäß§79a AVG iVm §73 Abs2 FremdenG 1997 und der UVS-AufwandersatzV,BGBI II 499/2001.

Aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Aufwandersatzes beantragt.

Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Nachteil kann schon unter Bedachtnahme auf§2 Abs2 VWG nicht eintreten, weil eine Vollstreckung des bekämpften Bescheides solange nicht in Betracht käme, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Beschwerdeführers gefährdet wäre.

Entscheidungstexte

- B 292/04
Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.07.2004 B 292/04

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B292.2004

Dokumentnummer

JFR_09959298_04B00292_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>